

Kooperationsvertrag

zwischen den Kooperationspartnern:

Allgemeiner Studierendenausschuss der Justus-Liebig-Universität Gießen

vertreten durch das queer-feministische Frauenreferat und das Finanzreferat
Otto-Behaghel-Str. 25 Haus D, 35394 Gießen

und

AIDS-Hilfe Gießen e.V.

vertreten durch

Martin Klatt

Diezstraße 8, 35390 Gießen

- nachfolgend gemeinsam **Partner** genannt -

wird zur Durchführung des gemeinsamen Verbundvorhabens:

„Schwule-Mädchen-Party“

- nachfolgend "Verbundprojekt" genannt -

folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand der Kooperation

- 1) Unter Wahrung der rechtlichen Selbständigkeit der Partner und unter Beachtung ihrer jeweiligen Aufgaben wirken die Partner im Rahmen dieser Kooperation zum wechselseitigen Nutzen zusammen.
- 2) Soweit der Zuwendungsbescheid (Beschluss des AStA) die Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere durch die Vergabe von Unteraufträgen, gestattet, sind die übrigen Partner über die Zusammenarbeit zu informieren. Sollte sich erst im Laufe des Projektes die Frage nach der Vergabe von Unteraufträgen stellen, so sind die anderen Partner unverzüglich darüber zu informieren. Die Entscheidung über die Einbeziehung von Dritten wird in gegenseitigem Einverständnis getroffen. Die Kosten für den zu vergebenden Unterauftrag werden von dem Partner getragen, der den Auftrag erteilt. Bei einer Zusammenarbeit mit Dritten ist sicherzustellen, dass die anderen Partner die Arbeitsergebnisse aus dieser Zusammenarbeit nach den Bestimmungen dieses Vertrages zur Verfügung stellen und dass Dritte den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen wie die Kooperationspartner
- 3) Die Partner benennen einvernehmlich je einen Ansprechpartner für Fragen der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages. Diese Ansprechpartner halten engen Kontakt zu den Einrichtungen, stellen in allen Fragen, die bei der Realisierung dieser Vereinbarung auftreten, mit den Einrichtungen einvernehmen her und unterbreiten Vorschläge für die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit.

§ 2 Durchführung der Arbeiten

- 1) Die Partner verpflichten sich zur Durchführung von aufeinander abgestimmten Aufgabengebieten und Teilaufgaben. Die Partner tauschen untereinander die Inhalte der Zuwendungsbescheide, Aufgabenbeschreibungen, Zeitpläne sowie alle Informationen, die für die Durchführung des Verbundprojekts relevant sind, aus. Insbesondere unterrichten sich die Partner über den Fortgang der Arbeiten und die dabei erzielten Arbeitsergebnisse.
- 2) Die Partner verpflichten sich, ihre jeweiligen im Förderantrag beschriebenen Aufgaben termingerecht sowie in geforderter Qualität zu realisieren. Über etwaige Verzögerungen sind die anderen Partner unverzüglich zu unterrichten.
- 3) Jeder Partner hat selbst auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu achten. Im Übrigen ist jeder Partner für die Durchführung der von übernommenen Aufgaben selbst verantwortlich.

§ 3 Koordination

- 1) Die Projektkoordination übernimmt das **queer-feministische Frauenreferat**. Der Projektkoordinator hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeiten der einzelnen Partner sachlich und zeitlich zu koordinieren. Treten Abweichungen vom Gesamtarbeits- und Zeitplan auf, wird er die Partner und den Projektträger möglichst frühzeitig darauf aufmerksam machen und Maßnahmen zur Überwindung eingetretener Schwierigkeiten vorschlagen.
- 2) Die Partner sind verpflichtet alle aus diesem Verbundvorhaben resultierenden Informationen und Unterlagen, die für die Wahrnehmung der Koordinations- und Abrechnungsaufgaben nötig sind, unverzüglich und uneingeschränkt zugänglich zu machen.
- 3) Lassen sich Termine nicht einhalten, ist dies unverzüglich dem Projektkoordinator mitzuteilen. Dieser informiert sodann die betroffenen Partner und den Projektträger.

§ 4 Finanzierung

Das Verbundprojekt wird maßgeblich nach „Veranstaltungsordnung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen“ finanziert.

§ 5 Gewinnbeteiligung

- 1) Die Kooperationspartner vereinbaren eine Gewinnbeteiligung zu gleichen Teilen (50 %) am Verbundprojekt.
- 2) Die Gewinnbeteiligung wird nach ordnungsgemäßer Abrechnung des Verbundprojektes unbar vom Allgemeinen Studierendenausschuss der Justus-Liebig-Universität Gießen an den Partner AIDS-Hilfe Gießen e.V. überweisen. (IBAN: ... / BIC: ...)

§ 6 Haftung

- 1) Die Partner werden die von ihnen im Rahmen des Verbundprojektes übernommenen Arbeiten sachgerecht und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung der Veranstaltungsordnung und Finanzordnung der verfassten Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen durchführen.
- 2) Die Partner übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Ergebnisse frei von Rechten Dritter sind. Ebenso haftet kein Partner dafür, dass die von ihm gewährten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter ausgeübt werden können. Sobald einem Partner jedoch entgegenstehende Rechte Dritter bekannt werden, wird er den anderen Partner unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.
- 3) Im Übrigen haben die Partner nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Außerhalb der Fälle vorsätzlicher Pflichtverletzung haften die

Partner einander nicht für entgangenen Gewinn und sonstige mittelbare Schäden. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 4) Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Haftungsbeschränkungen gelten auch für die gesetzliche Haftung und die persönliche Haftung der Mitarbeiter, der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

§ 8 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit einem positiven Beschluss des Studierendenparlaments der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft.

§ 9 Kündigung

- 1) Jeder Partner ist berechtigt, seine Beteiligung am Verbundvorhaben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Weiterarbeit für den Partner nachweislich unzumutbar geworden ist oder seine Förderung nachträglich wesentlich eingeschränkt wurde. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Koordinator zu erfolgen, der die Vertragspartner und den Projektträger informiert.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gewollten möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.
- 3) Die Partner werden im Falle von Meinungsverschiedenheiten zunächst versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Sollte dies nicht gelingen, soll zunächst der Projektträger gebeten werden, einen Meinungsausgleich herbeizuführen. Für den Fall, dass ein außergerichtlicher Meinungsausgleich nicht möglich ist, wird als Gerichtsstand Gießen vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

Gießen

Datum:

gemeiner Studierendenausschuss der Justus-Liebig-Universität Gießen

Finanzreferent

M. Dietz

Allgemeiner Studierendenausschuss der Justus-Liebig-Universität Gießen

Referentin des queer-feministischen Frauenreferats

M. Klabb

AIDS-Hilfe Gießen e.V.

Name Martin Klabb

Funktion Geschäftsführer